

Zoll und Steuer-Technisches.

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des III. Straf. v. 28. Nov. 1887 c. S. (1925 87). (LG. Dresden).

Zolltarifges. v. 24. Mai 1885 § 13 lit. c. Ziff. 1 und Anmerk. hierzu.

Die Zollbescheinigung, welche nach der citirten Anmerkung die an der Grenze belegenen Industrien bei Holzeinfuhr genießen, findet nur statt, wenn der Einführende zum Gebrauch in der eigenen Industrie das früher bezogene Quantum einführt und ist nicht übertragbar, auch nicht an solche, die selbst einen Befreiungsgrund für sich haben.

Aufhebung des Urth. und Zurückverw. auf Rev. der Zollbehörde. Gründe. Der Instanzrichter hat die Angeklagten sowohl von der Angeklage des Betrugs, als auch von der Angeklage der Zolldefraudation freigesprochen. Die Revision bezieht sich nur auf die letztere Angeklage. Der Gründungsbeschluß erklärt die Angeklagten für verdächtig, nach vorgänger Verabredung und in gemeimhafter Ausführung im Monat Juli und im Monat September 1886, es unternommen zu haben, die Eingangsabgaben für Nutzholz nach Höhe von 100 M. 93 Pf. und 119 M. zu hinterziehen, und zwar durch Vorstiegelung der falschen Thatsache, diejenigen 84,11 und 98,44 Festmeter Nutzholz, welche sie zu den gedachten Zeiten jedesmal unter Vorlegung des für den Mitangeklagten H. auf das Jahr 1886 von kgl. sächs. Hauptzollamt Schandau ausgestellten Bezugsscheins für die zollfreie Einfuhr von Nutzholz, über das Nebenzollamt II Zinnwald aus dem Auslande in das Inland einführten, seien Eigenthum des zur zollfreien Einfuhr berechtigten H., während das Holz eigentlich dem G. eigentümlich gehörte, Vergehen gegen die §§ 135, 149, 155 des Vereinszollges. vom 1. Juli 1869, verbunden mit den §§. 47, 78 des StrGB, und mit Position 13 c. 1 des Zolltarifges. nebst Zolltarif in der Fassung vom 24. Mai 1885.

Die Position 13 c. 1 des Zolltariffs von 1885 belegt die Einfuhr von Bau- und Nutzholz in dort bezeichneter Beschaffenheit mit einem Zoll von 20 Pf. für 100 kg. oder 1 M. 20 Pf. für 1 Festmeter; es ist jedoch in einer Anmerkung hinzugefügt, daß vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs örtlich anzuordnenden, in gegenwärtigen Falle aber nicht angeordneten Aufhebung oder Beschränkung, die Einfuhr von Bau- und Nutzholz für Bewohner und Industrien des Grenzbezirks, mit Zugthieren gefahren, sofern es direct aus dem Walde kommt und nicht auf einen Verschiffungsplatz oder Bahnhof gefahren wird, zollfrei ist. Diese Ausnahmestellung wurde, soweit sie sich auf Holz für Industrien des Grenzbezirks bezieht, in das Gesetz aufgenommen zu Gunsten industrieller Anlagen, welche schon längere Zeit an der Grenze gelegen haben und auf den Bezug von Rohholz aus dem ausländischen Walde angewiesen sind, um einer Benachtheiligung derartiger industrieller Anlagen vorzubeugen (vgl. Commissionsber. Altenstück Nr. 252 zu den RT.-Verh. von 1884/85 sten. Ber. Bd. 6 S. 1133). Die kgl. sächs. Zoll- und Steuereirection zu Dresden sprach sich demgemäß in einem Erlass vom 24. Sept. 1885 an das Hauptsteueramt Bauzen Nr. 3847, a B dahin aus: den Inhabern der in den Grenzbezirken gelegenen Mühlenanlagen könne die zollfreie Ablässung des von ihnen aus dem Auslande bezogenen Rohholzes beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Vorbedingungen nicht verweigert werden, so lange sie sich bei ihren derartigen Holzbezügen innerhalb der Grenzen hielten, in welchen sie Rohholz zu Zwecken ihres Gewerbebetriebes unter gleichen Voraussetzungen bereits in früheren Jahren aus ausländischen Holzschlägen bezogen hätten, und zwar letzterenfalls ohne Unterschied, ob das Holz im verarbeiteten Zustande im Grenzbezirke verbleibe oder nach seiner Verarbeitung im Grenzbezirk in das Binnenland abgesetzt werde. Dieselbe kgl. Zoll- und Steuereirection hat in einem Erlass vom 6. April 1886 an

das Hauptzollamt Schandau Ausführungsverordnungen zu den in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr von Bau- und Nutzholz getroffen; darnach sind bis zu den für jede industrielle Anlage nach Maßgabe des Vorstehenden ermittelten Maximallmengen des zollfrei abzulassenen Holzes von demjenigen Hauptzollamt, in dessen Bezirke die Anlage sich befindet, Bezugsscheine nach Formular auszufertigen und den Berechtigten einzuhändigen, in welche die Zollstellen die eingebrachten Holztransporte nach Menge und Einfuhrtag zu vermerken haben; das Formular der Bezugsscheine hat eine Rubrik für den Namen des zur zollfreien Einfuhr berechtigten Inhabers der industriellen Anlage und für den Höchstbetrag der Holzquantität, welche dieser Inhaber nach dem Vorstehenden zollfrei einzuführen berechtigt ist.

Nach den Feststellungen des Instanzrichters besaß der Angeklagte H. seit mehr als 16 Jahren eine Schneidemühle, der Angeklagte G. seit 1883 eine Holzstofffabrik im Grenzgebiete nahe an der österreichischen Grenze; dem ersten wurde ein Bezugsschein für die zollfreie Einfuhr von insgesamt 200 Festmeter Nutzholz ausgestellt, da er vor dem Jahre 1885 durchschnittlich diese Quantität jährlich aus Oesterreich bezogen hatte. G. hatte für seine Fabrik jährlich mindestens die gleiche Menge Nutzholz bezogen, bewarb sich um einen Bezugsschein, erhielt denselben aber nicht, weil die zollamtlichen Erörterungen nicht ergeben hatten, daß von ihm schon früher Holz für seinen Gewerbebetrieb aus dem Auslande bezogen worden war. Ungeachtet G. einen Bezugsschein nicht besaß, brachte er zweimal sichtenes rohes Nutzholz über das Nebenzollamt II Zinnwald zur Verwendung im Betriebe seiner Holzstofffabrik aus Oesterreich in die Fabrik ein und zwar in folgender Weise. H. hatte im Claryschen Walde sichtenes Holz gekauft, einen Theil davon aber für seinen Gewerbebetrieb nicht geeignet gefunden; er verabredete nun mit G., daß derselbe bezüglich dieses Holzes für ihn in den Kauf einzutrete und das Holz auf H.'s Bezugsschein zollfrei einführe, wogegen später, wenn G. selbst einen Bezugsschein habe, dieser wieder Holz für H. einführen sollte. Jedoch machte H. hierbei den Vorbehalt, daß er sich erst über die Zulässigkeit eines solchen Gebahrens belehrung bei dem Nebenzollsteuernehmer K. vom Amt II Zinnwald einholen wolle. Auf seine Anfrage erhielt er von K. die Antwort, „daß werde wohl gehen“; er legte seinen Bezugsschein bei K. nieder, übernahm vom Claryschen Forstbeamten die für G. bestimmten 48,11 Festmeter Holz, zeichnete letzteres durch Anschlagen mit seinem Hammer, und dann wurde das Holz auf G.'s Wagen geladen und aus den Claryschen Waldungen von G.'s Leuten direct in dessen Fabrik gebracht; H. begleitete den Transport, ließ das Holz beim Grenzübergange von K. in seinen Bezugsschein eintragen und führte es so zollfrei ein. Im September 1886 kaufte G. in den Claryschen Waldungen 98,44 Festmeter Holz; auf seine Bitte ließ H. sich dasselbe von den Claryschen Forstbeamten übergeben, zeichnete es mit seinem Hammer, und dann wurde damit ebenso, wie mit den erwähnten 48,11 Festmeter verfahren. Beide Holzmengen waren für den Gewerbebetrieb des G. bestimmt und sind in demselben verwendet worden. Zur Freisprechung der Angeklagten von der Beschuldigung, ein Zolldelict verübt zu haben, gelangt der Instanzrichter auf Grund folgender Erwägungen. Jede aus § 135 des Vereinszollges. strafbare Defraudation setze voraus, daß eine Zollpflicht bestanden habe; letzteres sei hier zu verneinen. Denn G. habe in den beiden unter Anklage gestellten Fällen das von ihm im Auslande für seine Industrie erworbene Holz unter den für zollfreie Einfuhr gesetzlich normirten Erfordernissen eingeführt, also ein gesetzliches Recht auf zollfreie Einfuhr gehabt; durch die Verweigerung eines Bezugsscheins habe ihm dieses Recht nicht entzogen werden können, da dasselbe ihm unmittelbar aus dem Gesetze selbst zugestanden habe;